

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung

12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Bielefeld nebst Gebührentarif vom 29. Januar 1981 in der Fassung vom 08. Dezember 2016

vom 14.12.2021

Aufgrund des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 10 Absatz 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), und der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 09. Dezember 2021 folgende 12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Bielefeld nebst Gebührentarif beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif, der nach § 1 Bestandteil der Gebührensatzung ist, erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt

für Dauermarktstände je anzusetzendem Markttag und Frontmeter
5,00 Euro

für Tagesstände je Markttag und Frontmeter
6,00 Euro.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurden,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den 14.12.2021

gez. Clausen
Oberbürgermeister